

**Entgeltordnung
für die Benutzung städtischer Schulräume und Schulturnhallen
für außerschulische Veranstaltungen**

in der Fassung des 1. Nachtrages vom 12.12.1991
in der Fassung des 2. Nachtrages vom 27.03.1996
in der Fassung der Euroanpassung vom 18.10.2001 (RV 103/01)
in der Fassung des 3. Nachtrages vom 21.02.2002
in der Fassung des 4. Nachtrages vom 16.06.2005
in der Fassung des 5. Nachtrages vom 04.12.2008

**§ 1
Bemessung der Entgelte**

- (1) Für die Benutzung städtischer Schulräume und Schulturnhallen zu außerschulischen Zwecken werden folgende Entgelte¹ erhoben:

Vom 01.05. bis 30.09. je Stunde (60 Minuten)

	<u>werktags</u>
a) Klassenraum	4,00 €
b) Fachraum	15,00 €
c) Allgemeine Computeranlage (EDV, Wirtschaft, Verwaltung u. a.)	20,00 €
d) CNC-Zentrum	60,00 €
e) Grundlagenlabor	37,50 €
f) CAD-Anlage	37,50 €
g) Aula	15,00 €
h) Turnhalle bis 18 x 36 m	15,00 €
i) Turnhalle über 18 x 36 m (außer Fördehalle)	20,00 €
j) Fördehalle	30,00 €
k) Gymnastikraum	10,00 €

Vom 01.10. bis 30.04. je Stunde (60 Minuten)

	<u>werktags</u>
a) Klassenraum	6,00 €
b) Fachraum	17,50 €
c) Allgemeine Computeranlage (EDV, Wirtschaft, Verwaltung u. a.)	22,50 €
d) CNC-Zentrum	62,50 €
e) Grundlagenlabor	40,00 €
f) CAD-Anlage	40,00 €
g) Aula	17,50 €
h) Turnhalle bis 18 x 36 m	17,50 €
i) Turnhalle über 18 x 36 m (außer Fördehalle)	22,50 €
j) Fördehalle	35,00 €
k) Gymnastikraum	12,50 €

¹ Euroanpassung vom 18.10.2001

- (2) ^{2, 3, 4} Für Veranstaltungen in der großen Sporthalle der Gewerblichen Beruflichen Schulen, für die ein Eintrittsentgelt erhoben wird oder die über die übliche Nutzung hinaus besondere Anforderungen stellen, ist neben dem grundsätzlichen Entgelt nach § 1 ein zusätzliches Entgelt zu entrichten:

Dieses beträgt für Sportveranstaltungen unterhalb der Bundesligen im Regelfall 0,60 € pro verkaufter Eintrittskarte. Für andere Veranstaltungen wird die Verwaltung ermächtigt, das Nutzungsentgelt gesondert zu vereinbaren.

- (3) Für die Mitbenutzung von Ausstattungsgegenständen werden folgende Entgelte¹ erhoben:

	<u>werktags</u>
Je Klavier	7,50 €
Je Flügel	12,50 €
Je Orgel	20,00 €
Je Projektionsapparat	15,00 €
Je Bildband	5,00 €
Je Gas- und Elektroherd	3,00 €
Je Nähmaschine	3,00 €
Je Schreibmaschine	3,00 €
Je Platz im Sprachlabor	3,00 €
Je Mikrofon	7,50 €
Je Verstärkeranlage mit Lautsprecher und Mikrofon	20,00 €

Die Kosten für die Benutzung nicht aufgeführter Ausstattungsgegenstände setzt das Schulverwaltungs- und Kulturamt fest.

- (4) ¹ Für die Benutzung an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 5,00 € je Stunde erhoben.
- (5) Angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet.

§ 2 Befreiung von der Entgeltzahlung

- (1) ^{2, 5, 6} Von der Zahlung der Entgelte sind alle Flensburger Verbände, Vereine, Gruppen und sonstige Organisationen befreit, die als gemeinnützig anerkannt oder solchen Einrichtungen gleichzusetzen sind.
- (2) ^{3, 4, 5, 6} Die Befreiung von der Entgeltzahlung gilt nicht für die in § 1 Abs. 2 genannten Veranstaltungen.

² Geänd. d. 1. Nachtrag vom 12.12.1991

³ Geänd. d. 2. Nachtrag vom 27.03.1996

⁴ Geänd. d. 3. Nachtrag vom 21.02.2002

⁵ Geänd. d. 4. Nachtrag vom 16.06.2005

⁶ Geänd. d. 6. Nachtrag vom 04.12.2008

§ 3
Pauschalentgelte

Bei Überlassung von Schulräumen (außer Schulsporthallen) für einen längeren Zeitraum können vom Schulverwaltungs- und Kulturamt auch Pauschalentgelte festgesetzt werden.

§ 4
Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Der Veranstalter ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

Die Entgelte werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig.

§ 5

Die Entgeltordnung tritt am 01.03.1991 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.07.1988 außer Kraft.

Flensburg, den 04.12.2008